

Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Änderung vom 20. September 2011

GS 37.0637

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. März 2009¹ über die Vergütungen während der Ausbildung wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Vergütungsansätze werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

³ Bei verkürzten Studiengängen gelten, sofern keine besonderen Ansätze festgelegt worden sind, die ordentlichen Ansätze des entsprechenden Ausbildungsjahrs zurückgerechnet auf den Abschlusszeitpunkt.

⁴ Geben Schulen für die Entschädigung der von ihnen entsandten Praktikantinnen und Praktikanten Empfehlungen ab, so können die Entschädigungen entsprechend angepasst werden, sofern sie nicht höher als die üblichen Ansätze des Kantons Basel-Landschaft sind.

§ 4a Personen in Zweitausbildung

¹ Für Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung in einem anderen Bereich verfügen und eine Zweitausbildung absolvieren, kann sich der Ausbildungslohn an der Einreihung der Zielfunktion orientieren.

² Die Berechnung des Ausbildungslohns nach Absatz 1 erfolgt auf Basis der am tiefsten eingereichten Modellumschreibung für diese Funktion abzüglich 2 Lohnklassen und der Anlaufstufe A ohne Stufenanstieg.

³ Bei Ausbildungslohnen gemäss Absatz 1 muss eine schriftliche Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen für Weiterbildungen abgeschlossen werden.

§ 6 Titel

Lehrmittel und Schulungskosten in der Berufslehre

¹ GS 36.1044, SGS 155.11

§ 7 Absatz 1

Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss § 29 des Personaldekrets.

§ 14

aufgehoben

§ 15

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 20. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin

Anhang zur Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) SGS 150.11

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum	LK/ES	C-Objekt
A:	Ferienbeschäftigungen (erst im Alter ab 15 Jahren möglich)			
	Ferienbeschäftigungen von Schüler/innen			
	15 Jährige	7.14 pro Std.	60/01	910.FSch
	16 Jährige	9.52 pro Std.	60/02	
	17 Jährige	11.90 pro Std.	60/03	
	18 Jährige und älter	14.29 pro Std.	60/04	
	Ferienbeschäftigungen von Studierenden auf Tertiärstufe ohne Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	14.29 pro Std.	60/04	910.FStT
	mit Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	17.80 pro Std.	60/05	
B:	Berufs- & andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II			
	Regelansatz für Berufslehren (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ)			
	1. Lehrjahr	735 pro Monat	50/01	901.EFZN
	2. Lehrjahr	930 pro Monat	50/02	
	3. Lehrjahr	1'380 pro Monat	50/03	
	4. Lehrjahr	1'725 pro Monat	50/04	
	Verkürzte Zusatzlehre nach Erstausbildung (EFZ)			
	1. Lehrjahr	1'380 pro Monat	50/03	901.EFZK
	2. Lehrjahr	1'725 pro Monat	50/04	
	Regelansatz für Attestausbildungen/-lehren (Eidgenössisches Berufsattest, EBA)			
	1. Lehrjahr	680 pro Monat	52/01	901.EBA
	2. Lehrjahr	875 pro Monat	52/02	
	Strassenbauer/in, Verkehrswegbauer/in			
	1. Lehrjahr	1'100 pro Monat	50/01	901.VVB
	2. Lehrjahr	1'450 pro Monat	50/02	
	3. Lehrjahr	1'835 pro Monat	50/03	
	Pflegeassistent/in (nicht EBA, sondern 1-jährig)	1'430 pro Monat	53/01	901.PA1J
	Vorlehren	500 pro Monat	50/A	901.VRL
	Praxiseinsatz zur Berufsvorbereitung (bis ein Jahr)	1'000 pro Monat	54/01	901.PBV
	Diätköche und -köchinnen 1 Jahr berufsbegleitend während der Tätigkeit als Koch/Köchin	LK 20/indiv. ES (ohne ES-Anstieg für ein Jahr)	20/indiv	901.DKIA
	Polizeiaspiranten/Polizeiaspirantinnen			
	1. Jahr	LK 19/ES A	19/A	601.19 601.18 601.17
	2. Jahr	LK 18/indiv. ES	18/indiv	
	3. Jahr	LK 17/indiv. ES	17/indiv	
C:	Praktika auf Sekundarstufe II			
	Notwendiges Praktikum zur Anerkennung eines Ausbildungsabschlusses/notwendige Praktika im Rahmen der Ausbildung			
	- Nutzen eher gering, wenig Vorkenntnisse und/oder - kurze Einsatzdauer (bis 3 Monate)	650 pro Monat	61/01	911.PKurz
	- erheblicher Nutzen, Vorkenntnisse vorhanden und - längere Einsatzdauer (mehr als 12 Wochen)	1'300 pro Monat	62/01	911.PVK
D:	Praxiseinsatz nach Ausbildungen auf Sekundarstufe II			
	Praktika vor Aufnahme einer Ausbildung im Tertiärbereich	1'500 pro Monat	63/02	912.PvAtT
	Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal sechs Monate. Für den Ansatz ist die ordentliche Ausbildungsdauer massgeblich.			
	a. Berufe mit Ausbildungsdauer 1 Jahr	3'250 pro Monat	71/01	912.PnAusb
	b. Berufe mit Ausbildungsdauer 2 Jahre	3'500 pro Monat	71/02	
	c. Berufe mit Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre	3'750 pro Monat	71/03	

Anhang zur Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) SGS 150.11

E:	Ausbildungen und Praxiseinsätze während Ausbildungen auf Tertiärstufe			
	Praktika während eines Bachelor-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	1'700 pro Monat		913.PwBac
	Praktika während eines Master-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	2'000 pro Monat		913.PvMas
	Med. Unterassistenten/-innen, Apotheker/-innen i.A. in den Spitälern	1'700 pro Monat		913.Med+Ap
	Ausbildungsberufe im Bereich Gesundheit HF (Entlöhnung erfolgt unabhängig von den Praxispensum)			
	1. Ausbildungsjahr	800 pro Monat	67/01	913.GesHF
	2. Ausbildungsjahr	1'000 pro Monat	67/02	
	3. Ausbildungsjahr	1'250 pro Monat	67/03	
	Sozialpädagogik/-arbeit HF, berufsbegleitend Sozialarbeit/-pädagogik, Soziokultur, Aktivierungstherapie FH, Arbeitsagogik HFP (Entlöhnung erfolgt unabhängig vom Praxispensum)			
	1. Ausbildungsjahr	3'544 pro Monat	68/01	913.PädHF
	2. Ausbildungsjahr	3'675 pro Monat	68/02	
	3. Ausbildungsjahr	3'814 pro Monat	68/03	
	4. Ausbildungsjahr	3'942 pro Monat	68/04	
	Ausbildungspraktika der Pädagogischen Hochschule (FHNW)	keine Vergütung	99/99	913.PädHS
	Anerkennungspraktika für Personen mit nicht anerkannten ausländischem Abschluss	3 LK unter Ziel-LK, ES 1	s.links	913.APr
F:	Praktika nach Abschluss auf Tertiärstufe			
	Praktika nach einem Bachelorstudium			
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt sechs Monaten Praktikum	2'200 pro Monat	66/01	914.PnBac
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt sechs und mehr Monaten Praktikum	2'800 pro Monat	66/02	
	Praktika nach einem Masterstudium (inkl. juristische Volontariate für die Anwaltsprüfung)			
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt sechs Monaten Praktikum	2'700 pro Monat	65/01	914.PnMas
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt sechs und mehr Monaten Praktikum	3'300 pro Monat	65/02	
	Psychologie P.G. (post graduate, Anerkennungspraktikum für den Ausbildungsabschluss)			
	1. Praktikumsjahr	LK 11.A abzgl.50%	70/01	914.PsPG
	ab 2. Praktikumsjahr	LK 11.4 abzgl.50%	70/02	
	Pädagogisch-/didaktische Zusatzausbildung zum/zur dipl. Berufsfachschullehrer/in (Lohn während der bewilligten Ausbildungszeit)	LK 13.C	13/C	913.PädZ
	Doktorandinnen und Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).	SNF-Ansatz	99/99	913.Doc
	Post-Doktorandinnen und -Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Habilitation bzw. wissenschaftlichen Weiterqualifikation stehen.) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).	SNF-Ansatz	99/99	913.PDoc